

Gemeinde Reichertshausen • 85293 Reichertshausen

zurück an: Gemeinde Reichertshausen Amt für Öffentliche Sicherheit und Ordnung Pfaffenhofener Straße 2 85293 Reichertshausen

Sachbearbeiter(in)	rrbeiter(in) Zimmer-Nr.		Nr.	
Frau Schmid		02		
Vermittlung				
858-0	oder	858-	22	
Telefax				
08441/85858				
e - mail michaela.schmid@reichertshausen.de				

Antrag für eine Plakatierung

gemäß der Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Reichertshausen

Angaben zur antragsstellenden Person					
☐ örtlicher Verein oder Gruppierung	□ auswärtiger Verein oder Gruppierung		□ Partei oder politische Gruppierung		
Name des Vereines/Gruppierung, der Partei oder politischer Gruppierung					
Familienname und Vorname der antragstellenden Person					
Sitz des Vereines/Gruppierung, der Partei oder politischen Gruppierung					
Straße, Hausnummer					
PLZ, Ort					
Telefonnummer					
Mobilnummer					
E-Mail					
Webseite/Homepage					

Angaben zur Plakatierung			
Bezeichnung der Veranstaltung, für die geworben werden soll			
Datum der Veranstaltung			
gewünschter Beginn der Plakatierung			
Abbau der Plakatständer			

Für örtliche und auswärtige Vereine/Gruppierungen gilt:

Öffentliche Anschläge dürfen grundsätzlich 15 Tage vor der Veranstaltung angebracht und müssen spätestens drei Tage nach der Veranstaltung abgebaut werden. Die Plakatständer dürfen hierbei eine Größe von maximal DIN A 1 nicht überschreiten. Örtliche Vereine/Gruppierungen dürfen bis zu 20 Plakatständer aufstellen, auswärtige lediglich maximal 5 Plakatständer (§ 3 Plakatierungsverordnung).

Für Parteien und politische Gruppierungen gilt:

Es werden bei Wahlen, Volksbegehren und -entscheiden, Bürgerbegehren und -entscheiden spezielle Plakatwände aufgestellt. Hierauf dürfen auf festen Plätzen jeweils zwei Plakate mit einer Größe von DIN A 1 angebracht werden. Die Plätze werden von der Gemeinde Reichertshausen festgelegt. Sollte auf den Plakatwänden kein Platz zur Verfügung stehen, dürfen unmittelbar neben der Tafel jeweils zwei Plakate auf Plakatständer mit einer Größe von maximal DIN A1 angebracht werden. Diese müssen jedoch in dieselbe Fluchtrichtung zeigen, wie die Plakatwand selbst. Die Anschläge dürfen bei einer Wahl sechs Wochen vor einer Wahl/Abstimmung aufgestellt und müssen spätestens eine Woche danach selbstständig wieder entfernt werden. Die Anschläge bei Volksbegehren dürfen vier Wochen vor der festgelegten Eintragungsfrist angebracht und müssen spätestens eine Woche danach selbstständig entfernt werden (§ 4 Plakatierungsverordnung).

Bitte beachten Sie, dass eine Plakatierung mit kommerziellen oder gewerblichen Zweck gemäß unserer Plakatierungsverordnung nicht gestattet ist (§ 5 Abs. 5 Plakatierungsverordnung).

Jede Plakatierung im Gemeindegebiet Reichertshausen bedarf einer Genehmigung. Alle nicht genehmigten Plakatierungen von unseren gemeindlichen Bauhofmitarbeiter_innen entfernt und entsorgt. Die Kosten hierfür werden Ihnen anschließend in Rechnung gestellt.

Angaben zum Empfänger des Genehmigungs- oder Ablehnungsschreibens, sowie der Rechnungsadresse bei nicht fristgerechter Entfernung der Plakatierung				
Name des Vereins/Gruppierung, Partei oder politischer Gruppierung				
Familienname, Vorname Straße, Hausnummer PLZ, Ort				
Sollte die Plakatierung Ihrerseits nicht fristgerecht entfernt werden, wird die Entfernung durch die Mitarbeiter*innen des gemeindlichen Bauhofes vorgenommen. Der Arbeitsaufwand und die Entsorgung der Plakatständer werden Ihnen				

anschließend in Rechnung gestellt.



Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Reichertshausen (Plakatierungsverordnung)

Die Gemeinde Reichertshausen erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 20011-2-I) folgende Verordnung:

§ 1 Zweck, Geltungsbereich

Diese Verordnung schützt das Orts- und Landschaftsbild der Gemeinde Reichertshausen sowie Ihrer Ortsteile

§ 2 Öffentliche Anschläge

- (1) Öffentliche Anschläge sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Masten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können. Außerhalb der hierfür von der Gemeinde Reichertshausen bestimmten Flächen ist es unzulässig öffentliche Anschläge anzubringen.
- (2) Bezogen auf die jeweilige Veranstaltung genehmigt die Gemeinde Reichertshausen die zugelassene Form der Veröffentlichung, den genauen Standort, die Anzahl der Anschlagsflächen sowie den Zeitpunkt, ab wann die Anschläge erfolgen dufren bzw. wann sie spätestens wieder ordnungsmäßig und vollständig entfernt sein müssen. Bei Baudenkmälern, die dem Denkmalschutz unterliegen sind öffentliche Anschläge unzulässig. Ebenso ist das Plakatieren an Bäumen und sonstigen Großpflanzen verboten.
- (3) Grundsätzlich darf der öffentliche Anschlag frühestens 15 Tage vor der Veranstaltung erfolgen und ist spätestens am dritten Tag nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.
- (4) Diese Verordnung gilt nicht für Anlagen der Außenwerbung, welche nach der Bayerischen Bauordnung einer Genehmigung bedürfen. Eine verunstallende Häufung von nach der Bayerischen Bauordnung genehmigungsfreien Werbeanlagen sowie von Werbeanlagen an Ortsrändern, die in die freie Landschaft hineinwirken, ist unzulässig.

rdnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Reichentsheusen (Plekstierungs verordnung) r Fassung des Satzungsbischlusses vom 24.10.2019

bei Volksbegehren während eines Zeitraumes von vier Wochen vor und bis zu einer Woche nach Ende der festgelegten Eintragungsfristen

auch außerhalb der in § 2 Abs. 1 genannten Stellen Anschläge bzw. Plakatständer (maximale Größe DIN A1) anbringen. Die Anzahl der Plakatständer bzw. der Anschläge wird auf maximal 16 Stück je Wahl begrenzt.

(3) Wenn gemäß Abs. 1 spezielle Plakatwände aufgestellt sind, wird den politischen Parteien und Wählergruppen gestattet, zum gesonderten Hinweis auf örtliche Veranstaltungen im Gemeindegebiet zusätzlich 15 Plakatständer (maximale Größe DIN A1) aufzustellen

§ 5 Bewegliche und ortsfeste Plakatständer

- (1) Die Aufstellung beweglicher oder ortsfester Plakatständer auf Gehstelgen und auf außerhalb der Verkehrsflächen liegenden öffentlichen und privaten Grundstücken darf keine Beeinträchtigung der Verkehrstellnehmer verursachen. Die Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslung mit Verkehrszeichen und einrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- (2) Die Plakataufstellung bzw. Anbringung von Anschlägen ist frühestens 15 Tage vor der Veranstaltung zulässig und ist spätestens am dritten Tage nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.

 (3) Bei der Anbringung bzw. Aufstellung ist darauf zu achten, dass in den einzelnen Ortschaften keine verdichtete Aufstellung erfolgt. Der Abstand zwischen den einzelnen Plakatständern mit Plakaten gleichen Inhalts hat deshalb min. 100 Meter zu betragen. Eine Aufstellung im Bereich des Verkehrskreisels in Reichertshausen sowie jeweils 25 Meter im Zufahrts- bzw. Ausfahrtsbereich ist nicht gestattet.
- (4) Das Aufstellen von Plakatständern ist nur innerhalb der Ortstafeln zulässig, jedoch nicht im unmittelbaren Umfeld der gemeindlichen Friedhöfe.
- (5) Grundsätzlich nicht zugelassen sind Sandwich- und Mastanhänge Auch das Aufstellen von Plakatständern auf privaten und öffentlichen Grund, die eine kommerzielle oder gewerbliche Werbung beinhalten, ist nach dieser Verordnung nicht gestattet. Eine Ausnahme dieser Vorschrift kann die Genehmigungsbehörde erteilen, wenn es sich um Messen im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm handelt.

§ 6 Beseitigung von Anschlägen

Die Beseitigung von Anschlägen richtet sich nach Art. 28 Abs. 3 des Landesstraf-und Verordnungsgesetzes. Die Gemeinde Reichertshausen kann auch ersatzweis die Beseitigung der nicht angemeldeten bzw. nicht genehmigten oder nach dieser Verordnung unzulässig aufgestellten Anschläge auf Kosten des Veranlassers

Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gameinde Rei in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 24 10 2019

Postanschrift: Pfaffenhofener Str.2 85293 Reichertshausen

Besuchszeiten:

Montag mit Mittwoch 8.15 - 12 Uhr Donnerstag 15.00 - 19.30 Uhr Freitag kein Parteiverkehr

(5) Die besonderen Vorschriften insbesondere des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, der Straßenverkehrsordnung, des Bundesfernstraßengese und des Baugesetzes bleiben unberührt.

§ 3 Regelungen für örtliche und auswärtige Vereine und Gruppierungen

- (1) Die örtlichen Vereine, Verbände und Gruppierungen dürfen mit öffentlichen Anschlägen bzw. Plakatständern auf öffentliche Veranstaltungen im Gemeindegebiet hinweisen. Die Anschläge dürfen dabei eine Größe von max. DIN A 1 grundsätzlich nicht überschreiten. Die Anzahl der zulässigen öffentlichen Anschläge bzw. Plakatständer wird auf maximal 20 Stück begrenzt.
- (2) Im begründeten Einzelfall kann von den in Abs. 1 genehmigten Plakatständern, anstelle von 5 Plakatständern auch 1 größeres Plakat mit einer maximalen Fläche von 2 qm aufgestellt werden, wobel jede Schenkellänge mindestens 1 Meter betragen muss. Das obere Plakatende darf dabei eine Höhe von 2,5 Meter nicht übersteigen. Voraussetzung für eine diesbezügliche Genehmigung ist eine genaue Prüfung der Gerneinde, wobei vor allem die Vorschriften des § 5 dieser Verordnung zu beachten, sind. Es ist des Weiteren zu beachten, dass bei diesbezüglichen Plakatierungen neben überörtlichen Straßen (z. B. KreissStats- und Bundesstraßen) die zuständigen Baulastiträger sowie bei einer entsprechenden gesetzlichen Erfordernis auch das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm seine Zustimmung geben muss.
 Vor einer Antragstellung hat deshalb der verantwortliche Veranstalter zu klären, ob diese Träger ihr Einverständnis erklärt bzw. irgendwelche Auflagen gemacht haben.
- (3) Für auswärtige Vereine und Grupplerungen gilt Abs. 1 und 2 entsprechend. Jedoch wird die mögliche Anzahl der von der Gemeinde genehmigten Plakate auf maximal 5 Stück begrenzt.

§ 4 Regelung für politische Parteien und Gruppierungen

- (1) Soweit die Gemeinde bei Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden spezielle Plakatwände aufstellt, haben sämtliche Veröffentlichungen (z.B. Kandidaten- und Listenhinweise, allgemeine Parteien- und Wahlwerbung, etc.) ausschließlich auf den hierauf den Parteien und Grupplerungen zugewiesenen Plätzen zu erfolgen. Wenn mehr Parteien/Grupplerungen einen Anschlag beantragen als Flächen auf der Plakatwand zur Verfügung stehen, dürfen die entsprechenden Plakate auf Plakatständern mit einer Größe von maximal DIN A1 angebracht werden, welche allerdings unmittelbar neben den Plakatwänden aufgestellt werden müssen.
- (2) Wenn keine speziellen Plakatwände aufgestellt werden, dürfen die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten
 - während eines Zeitraumes von sechs Wochen vor und einer Woche nach Wahlen oder Abstimmungen

vornehmen. Die entfernten Anschläge können von dem nach dem Pressegesetz Verantwortlichen im gemeindlichen Bauhof abgeholt werden.

§ 7 Sonstige Ausnahmen

Die Gemeinde Reichertshausen kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 28 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Geltungsbereich diese

- entgegen den Vorschriften der §§ 2 bis 5 Anschläge aller Art in der Öffentlichkeit anbringt oder anbringen lässt; hierunter fallen auch Anschläge des Eigentümers auf seinem eigenen Grund,
 einer Beseitigungsanordnung nach Art. 28. Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt zum 01.11.2019 in Kraft.
- (2) Die Plakatierungsverordnung der Gemeinde Reichertshausen vom 01.08.1998 sowie die Änderungsverordnung vom 26.05.1999 tritt mit Inkrafttreten der neuen Verordnung über öffentliche Anschläge der Gemeinde Reichertshausen außer

Reichertshausen, 28.10.2019

Reinhard Heinrich Bürgermeister

Seite 4

Bankkonten:

Volksbank Raiffeisenbank Bayern Mitte Nr. 2711575 (BLZ 721 608 18) IBAN: DE61 7216 0818 0002 7115 75 **BIC: GENODEF1INP**

Sparkasse Pfaffenhofen/Ilm Nr. 4424 (BLZ 721 516 50) IBAN: DE45 7215 1650 0000 0044 24 BIC: BYLADEM1PAF

Datenschutzverarbeitung und Datenschutzerklärung

Die mit diesem Anzeigevordruck abgefragten personen-/firmenbezogenen Daten werden aufgrund einer gesetzlichen Grundlage erhoben und verarbeitet. Die Daten sind für die Bearbeitung erforderlich und werden nur für diesen Zweck verarbeitet. Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung des Antrages nicht möglich. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt gemäß den Bedingungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO). Bitte beachten Sie hierzu das Hinweisblatt zu den Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 der DSGVO und die Informationen auf der Internetpräsenz der oben genannten Behörde.

Erklärung

Mir ist bekannt, dass die Plakatierung einer Genehmigung der Gemeinde Reichertshausen bedarf. Ohne Genehmigungsscheiben dürfen keinesfalls öffentliche Anschläge im Gemeindegebiet Reichertshausen angebracht werden. Sollte die Plakatierung nicht rechtzeitig entfernt oder nicht genehmigt worden sein, trage ich die Kosten für die Entfernung, sowie für die Entsorgung.

Ort, Datum	Unterschrift	

BIC: GENODEF1INP